



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. Oktober 2016  
Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen 212  
bei Antwort bitte angeben

Nina Rabrenovic  
Telefon 0211 837-2367  
Telefax 0211 837-66 2367  
nina.rabrenovic@mfkjks.nrw.de

**Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Frauen,  
Gleichstellung und Emanzipation zum Thema „Schwangerschafts-  
konfliktberatungen und Schwangerschaftsabbrüche bei geflüchte-  
ten Frauen in NRW“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Sitzung des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation am 02. November 2016 wurde ein schriftlicher Bericht zum Thema „Schwangerschaftskonfliktberatungen und Schwangerschaftsabbrüche bei geflüchteten Frauen in NRW“ erbeten.

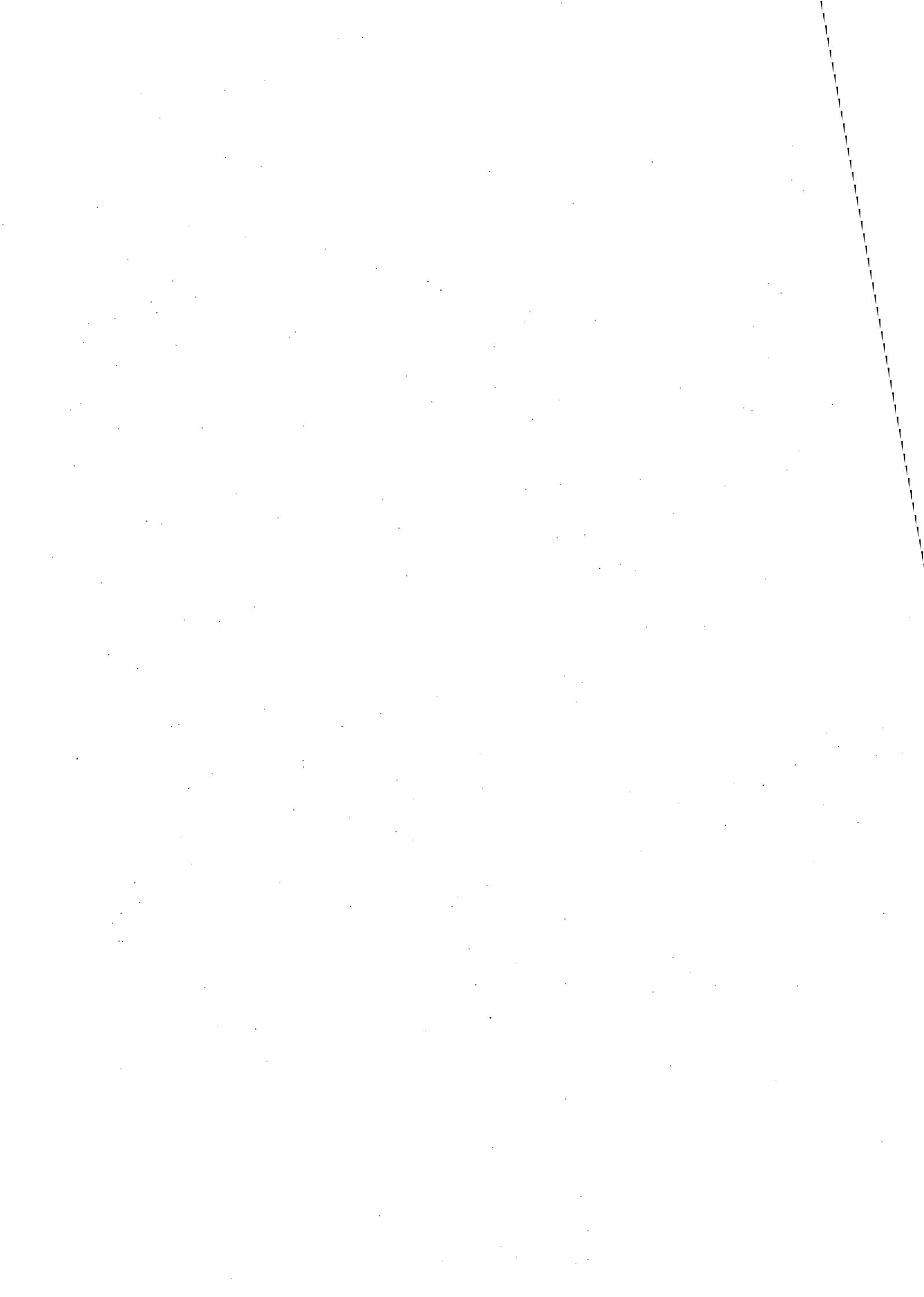
Beigefügt übersende ich Ihnen meinen Bericht, der unter Verwendung von Beiträgen des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter entstanden ist. Ich bitte darum, diesen an die Mitglieder des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christina Kampmann

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



## **Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation zum Thema „Schwangerschaftskonfliktberatungen und Schwangerschaftsabbrüche bei geflüchteten Frauen in NRW“**

---

### **Fallzahlen zu Schwangerschaftsabbrüchen geflüchteter Frauen**

Zu Fallzahlen der Schwangerschaftsabbrüche geflüchteter Frauen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die einzige statistische Quelle in diesem Zusammenhang ist die Erhebung bei den Ärztinnen und Ärzten, die Abbrüche durchführen. Diese müssen nach § 16 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vierteljährlich Fallzahlen an das Statistische Bundesamt liefern. Dabei wird das jeweilige Bundesland angegeben, in dem die betroffene Frau ihren Wohnsitz hat, nicht aber die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltsstatus der Frau.

Durchgeführte Schwangerschaftskonfliktberatungen, die Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch sind, werden vom Land im Rahmen des Förderprogrammcontrollings erhoben. Der Aufenthaltsstatus wird auch hier nicht erfasst, wohl aber das Merkmal „ausländische Staatsangehörigkeit“. Der Anteil der Frauen mit diesem Merkmal hat in den Jahren 2014 und 2015 sichtbar zugenommen. Nach kleinen Schwankungen zwischen 20,5 und 22,1 Prozent in den Jahren 2010 bis 2013 stieg er auf 23,5 Prozent im Jahr 2014 und auf 26,1 Prozent im Jahr 2015. Es ist eine naheliegende Erklärung, dass dieser Anstieg auch auf die Schwangerschaftskonfliktfälle unter geflüchteten Frauen zurückzuführen ist. Dabei muss jedoch bedacht werden, dass nicht jede Frau, die an einer Konfliktberatung teilgenommen hat, den Abbruch auch tatsächlich vornehmen lässt. Andererseits sind ungewollte Schwangerschaften mit medizinischer oder kriminologischer Indikation in den Konfliktberatungszahlen in der Regel nicht enthalten, da für diese Abbrüche kein Beratungsschein erforderlich ist.

### **Erfahrungsberichte zu Schwangerschaftsabbrüchen geflüchteter Frauen**

Erfahrungsberichte zu Schwangerschaftsabbrüchen liegen der Landesregierung nicht vor, da hierzu keinerlei Erhebungen vorgenommen werden.

Zu den Erfahrungen mit Schwangerschaftskonfliktberatungen geflüchteter Frauen ist der Landesregierung aus Gesprächen mit Trägern der Schwangerschaftsberatung bekannt, dass diese Personengruppe einen höheren Beratungsbedarf auslöst als Ratsuchende mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit gesichertem Aufenthaltsstatus. Es sind meist mehr Beratungstermine erforderlich, relativ häufig werden die Frauen zur Geschäftsstelle einer Krankenkasse begleitet (die nach § 21 SchKG die Kostenübernahmebescheinigung für den Eingriff ausstellt) und in Einzelfällen erfolgt eine Begleitung durch die Schwangerschaftskonfliktberaterin zum ärztlichen Eingriff.

## **Dolmetscher/in und Datenschutz**

Die Sprachbarriere ist einer der Gründe, aus denen die Beratung geflüchteter Frauen besonders aufwändig ist.

Aus Gesprächen mit Trägervertreterinnen und aus Fachveranstaltungen der Trägerverbände sind der Landesregierung Erfahrungen zum Einsatz von Dolmetscherinnen und Sprachmittlerinnen bekannt.

Eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher oder eine Sprachmittlerin / ein Sprachmittler ist in den meisten Fällen von Schwangerschaftskonfliktberatung geflüchteter Frauen erforderlich – außer bei geflüchteten Frauen (meist aus Syrien), die flüssig Englisch sprechen.

NRW-weit sind in der Schwangerschaftsberatung Personen mit und ohne besondere Dolmetscherausbildung, Ehrenamtliche sowie Sprach- und Integrationsmittlerinnen / Sprach- und Integrationsmittler im Einsatz. Mit dem „SprInt“-Netzwerk, in NRW u. a. vertreten mit zwei Vermittlungsservices (Aachen und Wuppertal) und einer regionalen Servicestelle (Essen), steht ein mit breitem Sprachspektrum ausgestatteter Personalpool zur Verfügung. Dort können Sprach- und Integrationsmittlerinnen / Sprach- und Integrationsmittler, die eine anderthalbjährige Ausbildung mit den Spezialbereichen Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen absolviert haben, gebucht werden. Die für "SprInt" arbeitenden Sprach- und Integrationsmittlerinnen / Sprach- und Integrationsmittler werden vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet, dies betrifft z. B. den Ort oder andere Einzelheiten zu ihren Einsätzen. In der Regel bedarf es einer Vorlaufzeit von zwei bis drei Tagen, um einen Dolmetschertermin zu vereinbaren. In Notfällen kann ein Einsatz aber auch innerhalb von zwei bis drei Stunden organisiert werden. Die für die Sprachmittlung eingesetzten Personen werden von den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen über ihre Verschwiegenheitspflicht zu Teilnehmenden und Inhalt der Beratungsgespräche belehrt.

Das **Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass eine Abfrage der Bezirksregierungen ergeben hat, dass die Tendenz der Anfragen zur Übernahme der Kosten von Schwangerschaftsabbrüchen nach den §§ 4,6 AsylbLG rückläufig ist. Konkrete Fallzahlen konnten von Seiten der Bezirksregierung nicht genannt werden, da diese in der Regel nicht dokumentiert werden. Personenbezogene Daten werden im gesamten Bereich Gesundheit sehr sensibel gehandhabt und nur insoweit erhoben als sie zur Durchführung der Untersuchung oder Abrechnung erforderlich sind.

Die verantwortlichen Stellen haben offenbar einzuordnen gelernt, dass die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs lediglich im Falle einer medizinischen Indikation durch die Bezirksregierungen erstattet werden können. Die betroffenen Frauen werden insoweit direkt durch die Betreuungsverbände/die Einrichtungen selbst auf das Verfahren des sog. „sozial indizierten“ Schwangerschaftsabbruchs und damit an die örtlichen Krankenkassen verwiesen. Der Verfahrensablauf wird erläutert und Hilfestellung (z.B. Kontaktherstellung mit einer Beratungsstelle) gewährt. Ausgegeben

werden offenbar vielfach auch Informationsflyer, die vom MFKJKS oder Trägerverbänden dazu herausgegeben werden.

Im Falle von sprachlichen Schwierigkeiten können Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden. Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes sind dem Ministerium für Inneres und Kommunales noch nicht bekannt geworden.

Zur Thematik der Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen gibt es seitens des Innenministeriums erlassene Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von Bekannten, Verwandten und Minderjährigen in Beratungs- und/oder Therapiegesprächen.

Auf Grund der erforderlichen Aufklärung vor dem medizinischen Eingriff dürfte vor allem im Hinblick auf die medizinischen Fachbegriffe die Hinzuziehung von geeigneten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern notwendig sein. Nach Rückmeldung der Bezirksregierungen kommen hier auch häufig muttersprachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsverbandes als Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zum Einsatz. In vielen Fällen kann aber auch über die Ärzteschaft die Verständigung sichergestellt werden.

### **Finanzierung durch die Landesregierung**

Zu den Honorarkosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zahlt das Land Nordrhein-Westfalen den 80-prozentigen Personalkostenzuschuss, der laut Schwangerschaftskonfliktgesetz (Bund) und Landesausführungsgesetz vorgesehen ist. Dolmetscherinnen und Dolmetscher gehören zu den Fachkräften, die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 SchKG zur Konfliktberatung hinzugezogen werden können und die somit unter die gesetzliche Förderverpflichtung fallen. Das Land NRW übernimmt bei geflüchteten Ratsuchenden die Honorarkosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in gleicher Höhe auch für die allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG.

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 wurden über die gesetzliche Förderung der Schwangerschafts(konflikt)beratung hinaus (Einzelplan 07, Kapitel 07030, Titelgruppe 61) zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 Euro für die Schwangerschaftsberatung geflüchteter Frauen etatisiert (Einzelplan 07, Kapitel 07030, Titelgruppe 70, Erl. 16). Im Haushaltsentwurf der Landesregierung für 2017 ist die Überrollung dieser Position vorgesehen. Aus diesem Haushaltsansatz können Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen Personal- und Sachkostenzuschüsse für die besonderen Beratungsbedarfe geflüchteter Frauen beantragen. Frist für die Antragstellung ist der 28.10.2016, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch keine Erkenntnisse über Zahl und Inhalt der Förderanträge vorliegen.

Das **Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen** verweist ergänzend auf das von dort geförderte Projekt „Flüchtlinge im Blick“ der Pro Familia Beratungsstelle in Bonn (Laufzeit 11.2015 –

01.2018). Frauen und Mütter werden direkt in den Flüchtlingsunterkünften beraten und unterstützt mit dem Ziel der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und der Vermittlung in Regelangebote. Neben Schwangerschaft, Geburt, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und Kindergesundheit werden auch Themen wie Verhütung, sexuell übertragbare Krankheiten oder psychische Probleme angesprochen. Hierbei arbeiten auch ehrenamtliche Helferinnen mit, die überwiegend selbst eine Fluchterfahrung haben. Neben der konkreten Unterstützung von geflüchteten Frauen und ihren Familien sollen im Rahmen des Projektes Wege und Möglichkeiten erarbeitet werden, wie Beratungsstellen Flüchtlinge stärker in den Blick nehmen können und sich mit ihren Angeboten an der Versorgung beteiligen. Diese Ansätze werden nicht nur in Bonn erprobt und durchgeführt, sondern auch an ausgewählten Standorten im Rhein-Sieg-Kreis und in Köln. Die Erkenntnisse und Erfahrungen werden aufbereitet und über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Fläche gebracht.